



Informationen zu Leih taxen

Leih taxen sind Taxen, die kurzfristig als Ersatztaxe in verschiedenen Tarifgebieten eingesetzt werden. Nachfolgend werden einige eichrechtliche Besonderheiten erläutert.

Vor der erstmaligen Verwendung muss die Konformitätsbewertung des in Leih taxen fest eingebauten Taxameters erfolgen. Dabei wird von der Konformitätsbewertungsstelle bzw. dem Eichamt die Wegdrehzahl festgestellt und in ein Tarifumstellungsbuch eingetragen. Die Wegdrehzahl wird bei jeder Eichung vom Eichamt kontrolliert.

Bei Tarifumstellungen ist vom nach § 54 MessEV¹ amtlich anerkannten Instandsetzer das Instandsetzerkennzeichen neben dem Eichkennzeichen aufzubringen. Dabei darf das Eichkennzeichen, das sich auf keiner Sicherungsstelle befinden darf, nicht überklebt werden. Bei Tarifumstellungen werden das Eichkennzeichen und das Zusatzzeichen „geeicht bis...“ entwertet. Verletzte Sicherungsstempel sind durch Sicherungszeichen zu ersetzen. Ältere Instandsetzerkennzeichen sind zu entfernen, so dass auf dem Taxameter nur das aktuelle Instandsetzerkennzeichen aufgebracht ist.

Bei der Tarifänderung einer Leih taxe ist die Instandsetzungsbenachrichtigung an das örtlich zuständige Eichamt (Sitz Eichamt) zu übermitteln. Der Eichantrag an das Sitz Eichamt ist unverzüglich zu stellen. Wurde nur der Tarif geändert, so kann das Sitz Eichamt durch Terminvergabe entscheiden, wann eine Eichung durchzuführen ist. Die Bestätigungen der Instandsetzungsbenachrichtigungen sind im Fahrzeug mitzuführen. **Bei Anpassung der Wegdrehzahl ist stets unmittelbar eine Eichung erforderlich.**

Alle durchgeführten Tarifumstellungen sind in einem Tarifumstellungsbuch zu dokumentieren. **Das Tarifumstellungsbuch ist in der Leih taxe mitzuführen.** Dadurch wird gewährleistet, dass bei der Verwendungsüberwachung auch durch andere Behörden der spezielle Vollzug des § 55 MessEV (Pflichten der Instandsetzer) nachvollzogen werden kann. Im Tarifumstellungsbuch, das keine Loseblattsammlung sein darf, müssen die u.a. Angaben ersichtlich sein.

Der **Instandsetzer** ist verpflichtet, die zur Identifikation erforderlichen Angaben auch am Firmensitz **in einem Servicebuch** schriftlich festzuhalten.

Der **Taxenverleih meldet nachweislich per Fax oder e-Mail die Tarifumstellung** dem für seinen Betriebssitz zuständigen **Eichamt** (Sitz Eichamt) sowie dem für den eingestellten Tarif zuständigen Eichamt. Aus der Meldung müssen **folgende Angaben** ersichtlich sein:

- Art und Datum der Instandsetzung
- Mitarbeiter, der die Instandsetzung durchführte
- Tarif und Tarifgebiet
- Fahrpreisanzeiger- bzw. Taxameter-Hersteller und -Typ
- Wegdrehzahl
- Programmversion und Prüfsumme und
- Fahrzeug, in dem das Messgerä te eingebaut wurde, d.h. Angabe Kfz-Hersteller und -Typ (z.B. VW Touran) sowie Kfz-Identifikationsnummer (FIN).

Noch Fragen?

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Eichamt. Die Adressen finden Sie im Internet unter www.men.niedersachsen.de.

¹ Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung – MessEV) vom 11.12.2014 (BGBl. I 2014, S. 2010) in der aktuell gültigen Fassung